

# Satzung

  

## des



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Pohl-Göns und hat seinen Sitz in 35510 Butzbach, Stadtteil Pohl-Göns.  
Er wurde am 04.06.1955 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
  - a. durch die Pflege des Schießsports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten und soll die Pflege der Geselligkeit freundschaftlich miteinander verbinden.
  - b. durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund Hessen e. V.
- b. Hessischer Schützenverein e. V.
- c. Deutscher Schützenverband e. V.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a. aktive und passive Mitglieder
  - b. Jugendmitglieder
  - c. Ehrenmitglieder
2. Passive und aktive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten

(Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, das sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

4. Zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied (ordentlich) und jedes Jugendmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Als Zahlungsweise gilt die ganzjährige Bezahlung (Bankeinzugsverfahren).
3. Bei Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. (Generalversammlungsbeschluss)
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
5. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## **§ 7 Mitgliedschaftsrecht**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nach Erreichung des 21. Lebensjahres sind sie auch wählbar.
2. Mitglieder unter 16 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.
4. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung schriftlich mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung.

Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und/ oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.

## **§ 9 Strafen**

1. Zur Ahndung von Vergehen gegen Zweck und Aufgaben des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Geldbuße (Die Höhe wird vom Vorstand individuell festgesetzt.)
  - d. Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
  - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
  - c. wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entschließung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlicher Gegenstände, amtliche Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückvergütung.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (siehe § 4) zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
  - a. 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Abs. 2)  
Das betreffende Mitglied bleibt bis zum Ende des Vereinsjahres beitragspflichtig.

## **§ 11 Organe des Vereins sind:**

1. die Generalversammlung (§ 12)
2. der Vorstand (§ 13)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14)

## **§ 12 Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder.
2. Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a. Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden
  - b. Jahresbericht des Schießwartes
  - c. Bericht des Schatzmeisters
  - d. Bericht des Kassenprüfers
  - e. Abstimmung über Annahme der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer, wenn keine Neuwahlen folgen
  - f. Entlastung des Vorstandes, wenn Neuwahlen folgen
  - g. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
  - h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge, der Mitglieder, die beim Vorstand schriftlich bzw. mündlich eingereicht werden müssen.
3. Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig.
4. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt

werden. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist, sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung (siehe Abs. 2, 3 und 5).

5. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch mündliche, auf Antrag auf schriftliche Abstimmung. Alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen. Bei 2 und mehr Vorschlägen wird mit Stimmzettel abgestimmt.
6. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
7. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden;
  - der/dem 2. Vorsitzenden;
  - dem/der Schatzmeister/in;
  - dem/der Schriftführer/in;
  - dem/der Schießwart/in;
  - dem/der Jugendwart/in;
  - dem/der 1. Beisitzer/in;
  - dem/der 2. Beisitzer/in;
  - dem/der 3. Beisitzer/in;
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
  - a. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
  - b. Um den Vorstand sukzessive zur Wahl kommen zu lassen, werden der 1. Vorsitzende, der Jugendwart und der 3. Beisitzer im 2. Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählt.
  - c. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Beisitzer werden im 3. Jahr nach dieser Bestimmung gewählt.
  - d. Schatzmeister, Schießwart und 1. Beisitzer werden im 1. Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den

Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt werden (vom Vorstand). Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand kann verpflichtet werden, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

5. Der Vorstand soll mindestens viermal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17). Der Vorstand verwaltet die Geschäfte und das Vermögen des Vereins, entscheidet selbstständig über allgemeine und dringende Fragen und über die Aufnahme von Mitgliedern (s. § 4). Der Vorstand erlässt eine Schießordnung.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen. Im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben.

Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 13, sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Wahlen können von der Mitgliederversammlung (auch Schießabend) nicht durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## § 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

## § 17 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung oder den Vorstand zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.
2. Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins Ehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Verleihung von Ehrennadeln
  - a. Vereins Ehrennadeln Schützenverein Pohl-Göns werden verliehen an:

	Bronze	Silber	Gold
aktive	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
passive	20 Jahre	30 Jahre	40 Jahre

- b. Vereinsgründer werden geehrt wie aktive Schützen.
    - c. Ehrennadeln des Hessischen Schützenbundes werden verliehen für besondere Verdienste (Vorstandsmitglieder, usw.). Hessische Ehrennadeln können nur auf Beschluss des Vorstandes verliehen werden.

Bronze	Silber	Gold
5 Jahre	10 Jahre	20 Jahre

- d. Ehrenmitglieder werden (Beginn mit Vollendung des 16. Lebensjahrs):
        1. Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr und mindestens 25 jähriger Vereinszugehörigkeit oder
        2. nach 40-jähriger aktiver Vereinsarbeit (Schießsport und/oder Vorstand)Ehrenmitglieder sind ab dem 70. Lebensjahr beitragsfrei.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder  
Die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenvorstandsmitglieder werden vom Vorstand



vorgeschlagen. Dem Vorschlag muss von der Generalversammlung zugestimmt werden.  
Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder sind bei Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

## **§ 18 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantrage und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung (siehe § 13) Abs. 3 mit 3/4 Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Pohl-Göns, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Satzung des Schützenvereins Pohl-Göns tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft!  
Sie ersetzt die alte Satzung.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am 11.01.2003

Unterschriften Vorstand